

21.06.95

VP - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Ordnung**

A. Zielsetzung

Verbesserung der Sicherheit an Haltestellen von Schul- und Linienbussen mit Gefährdungspotential.

Aufhebung des Feiertagsfahrverbots am Buß- und Betttag.

B. Lösung

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache **371/95**

21.06.95

VP - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Ordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 171/95

Bonn, den 21. Juni 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung
Vom ...

Aufgrund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet das Bundesministerium für Verkehr und
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 der 19. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Führer eines Omnibusses des Linienverkehrs oder eines gekennzeichneten Schulbusses muß Warnblinklicht einschal-

ten, wenn er sich einer Haltestelle nähert und solange Fahrgäste ein- oder aussteigen, soweit die Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Haltestellen ein solches Verhalten angeordnet hat."

2. § 20 Abs. 1 und 1a StVO werden wie folgt gefaßt:

"(1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.

(2) Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten.

(3) Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.

(4) An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten."

Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 5 und 6.

3. In § 30 Abs. 4 werden die Wörter "Buß- und Bettag" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderungsverordnung dient dem Ziel der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr. Die Einführung der Schrittgeschwindigkeit als Vorbeifahrtgeschwindigkeit an haltenden Schul- und Linienbussen soll maßgeblich dazu beitragen, Kinder und auch ältere Menschen besser gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr zu schützen.

Die Straßenverkehrs-Ordnung wird im weiteren durch Streichung des Buß- und Bettages dem Wegfall dieses Feiertages als arbeitsfreiem Tag angepaßt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1, Nr. 1:

Die Vorschrift legt fest, wann der Führer eines Schulbusses oder eines Linienbusses das Warnblinklicht im Interesse der Sicherheit der Fahrgäste dieser Beförderungsmittel einschalten muß. Dabei legen die Straßenverkehrsbehörden fest, für welche Haltestellen dies erfolgen soll. Näheres regelt die VwV-StVO.

2. Zu Artikel 1, Nr. 2:

Die Neufassung des § 20 Abs. 1 und 1a erfolgt im Interesse der Sicherheit sowohl der Fahrgäste in Schulbussen als auch in Omnibussen des Linienverkehrs.

Schüler werden in Schul-, zumeist aber in Linienbussen zur Schule befördert. Darüber hinaus benutzen sie die Linienbusse auch in ihrer Freizeit. Die jungen Fahrgäste sind altersbedingt aber nicht in jedem Fall in der Lage, die Gefahren des Straßenverkehrs zutreffend einzuschätzen und sich insoweit richtig zu verhalten. Beim Erreichen bzw. beim Verlassen des Busses bringen sie nicht immer die erforderliche Achtsamkeit auf.

Nach der bisherigen Regelung sollte diesem Sachverhalt durch Anordnung einer "mäßigen Vorbeifahrtgeschwindigkeit" an Schulbussen Rechnung getragen werden. Mit der neuen Verhaltensvorschrift soll die Zahl der verletzten und getöteten Schüler bei ihrer Beförderung in Schul- und in Linienbussen - bei letzteren war bisher lediglich ein "vorsichtiges Vorbeifahren" vorgeschrieben - weiter verringert werden.

Die angeordnete Schrittgeschwindigkeit gewährleistet in Gefahrensituationen ein sofortiges Anhalten durch den Kfz-Verkehr und trägt damit der Sicherheit aller Fahrgäste in Schul- und Linienbussen ausreichend Rechnung. Die Regelung ist für die Kraftfahrer leicht verständlich und für die Ordnungsbehörden einfach überwachbar.

3. Zu Artikel 1, Nr. 3:

Der "Buß- und Betttag" ist als gesetzlicher Feiertag zur Finanzierung der Pflegeversicherung in nahezu allen Bundesländern gestrichen und zum Werktag geworden. In der Straßenverkehrs-Ordnung ist er damit als Feiertag mit Anordnung eines Fahrverbots für Lkw aufzuheben.

4. Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Kosten:

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 20 Abs. 1 nach dem Wort

"Schulbussen"

die Wörter

", die an Haltestellen (Zeichen 224) halten,"

einzufragen.

Begründung:

Die Einfügung in Absatz 2 ist notwendig, weil das vorsichtige Vorbeifahren nur dann angezeigt ist, wenn die Busse an Haltestellen halten; vergleiche auch Absatz 3 und 4, in denen dieser Hinweis bereits enthalten ist.